

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul G. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, E [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Nach den auf ärztlichen Gutachten beruhenden Feststellungen des Berufungsgerichts lagen beim Kläger in der Zeit von 1956 bis 1965 keine psychischen Störungen von Krankheitswert mehr vor. Die danach hervorgetretenen Beschwerden stehen in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang zu dem Ende 1955 vollständig abgeklungenen Verfolgungsleiden. Sie sind organisch fundiert, hängen mit alterstypischen Durchblutungsstörungen zusammen. Ein Verfolgungszusammenhang kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese tatrichterlichen Feststellungen tragen gemäß §§ 28 ff BEG die Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechts-

392

- 3 -

fragen, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich nicht. Ob ein weiteres Gutachten erforderlich ist oder ob die vorliegenden Gutachten ausreichen, hat der Tatrichter nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Um einen Ursachentausch bei ununterbrochen weiterbestehenden Beschwerden geht es hier nicht.

Mai

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)